

# Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein

**vom 05.07.2021**

in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 30.06.2021 und 13.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden auf privatrechtlicher Basis folgende Entgelte erhoben:

## § 1 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten mit handelt es sich um Jahresbeträge, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen fällig werden. Bestimmte Angebote (insbesondere in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen) können entgeltfrei durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

## § 2 Höhe der Entgelte

### (1) Elementarbereich

	Jahresbeitrag	monatlich
Eltern-Kind-Kurse (45 min)	264 €	22,00 €
Musikalische Früherziehung (60 min)	264 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	264 €	22,00 €

### (2) Instrumental- und Vokalunterricht

	Jahresbeitrag	monatlich
Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende (45 min)	360 €	30,00 €
Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende (60 min)	480 €	40,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min)	540 €	45,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 min)	360 €	30,00 €
Einzelunterricht (30 min)	720 €	60,00 €
Einzelunterricht (15 min)	360 €	30,00 €
Einzelunterricht (45 min)	1.080 €	90,00 €

Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.

### (3) Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten sonstige Teilnehmende	entgeltfrei	
	Jahresbeitrag	monatlich
bis 19 Teilnehmende	132 €	11,00 €
ab 20 Teilnehmenden	72 €	6,00 €

Zur Unterstützung der Musikschulensembles kann die Musikschule externe Teilnehmende von einem Entgelt befreien, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

### (4) Unterricht in darstellenden Künsten

	Jahresbeitrag	monatlich
Tanz (60 min)	156 €	13,00 €
Tanz (90 min)	234 €	19,50 €

### (5) Teilnahme an Kooperationsprogrammen

Die Teilnahme an den Klassenmusizierungsangeboten der Klassen fünf und sechs der weiterführenden Schulen (Bläserklasse, Orchesterklasse, Musicklasse) besteht aus einem erweiterten schulischen Musikunterricht, Ensembleangeboten und Kleingruppenunterricht. Die Musikschule stellt den Gruppenunterricht in Rechnung, alle anderen zusammenhängenden Unterrichte sind kostenfrei.

	Jahresbeitrag	monatlich
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)	360 €	30,00 €

### (6) Erwachsene Teilnehmende

Auf die unter (1) bis (4) genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.

### (7) Begabtenförderung

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten kostenlos zusätzliche Unterrichtsangebote. Für die Feststellung der Begabung legt die Musikschulleitung Kriterien und ein Verfahren zu deren Überprüfung fest. Insbesondere sollen Preisträger von Wettbewerben wie „Jugend Musiziert“ gefördert werden.

### (8) Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 60 min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern. Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach

muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

Jahresbeitrag	monatlich
1080	€ 90,00 €

### **(9) Kurse, Workshops und Veranstaltungen**

Für Einzelveranstaltungen und weitere Kurse werden jeweils spezielle Entgelte festgelegt. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

### **(10) Benutzung von schuleigenen Instrumenten**

Es fallen folgende Mietentgelte an

	Jahresbeitrag	monatlich
Kinder und Jugendliche		
1. bis 36 Monat	0 €	0 €
ab dem 37. Monat	132 €	11 €
Erwachsene laut § 2 (6)	132 €	11 €

Instrumente werden nur bei Verfügbarkeit entliehen, ein Anspruch besteht nicht. Die Musikschule kann nach dem 12. Monat Instrumente zurückfordern, wenn sie für andere Teilnehmende benötigt werden.

### **(11) Alternative Unterrichtsformen**

Die Musikschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.

### **(12) Institutionelle Entgelte**

Kindertagesstätten können Unterrichtsangebote der Musikschule in ihrer Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Träger der Einrichtung.

	Jährlich	monatlich
Kursangebot (45 Minuten)	1.026 €	85,50 €
Kursangebot (60 Minuten)	1.386 €	114 €

## **§ 3 Entgeltpflicht, Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres besteht die Entgeltpflicht vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres.

## **§ 4** **Entgeltermäßigung, Stundung, Erlass**

Auf die Entgelte der Teilnehmenden nach §2 werden folgenden Ermäßigungen gewährt:

### **(1) Sozialermäßigung**

Auf Antrag wird bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt. Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.

Pflegekinder erhalten grundsätzlich 80 % Sozialermäßigung, wenn die Pflegeeltern einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gewährt. Bei Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist die Musikschule unverzüglich zu informieren. Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nachgefordert werden.

### **(2) Geschwisterermäßigung**

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, solange zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule besuchen. Diese Regelung gilt nur für Geschwister, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder Vergleichbarem befinden oder kein eigenes Einkommen haben. Die Entgelte aller Geschwister werden in diesem Fall einkommensunabhängig um 30% reduziert.

### **(3) Billigkeitsregelungen**

Darüber hinaus können die Entgelte auf Antrag gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (Nummer 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

## **§ 5** **Unterrichtsausfall**

### **(1) Ausfälle, die die Musikschule zu vertreten hat**

Kann ausgefallener Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird für jeden ausgefallenen Termin im Schuljahr ein Vierzigstel des Jahresentgeltes rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Schuljahres.

Bis zu zweimal im Schuljahr kann der Unterricht in Form eines Schülerkonzertes angeboten werden, dies ist kein Unterrichtsausfall.

**(2) Ausfälle, die Teilnehmende zu vertreten haben**

Kann ein Schüler zum Beispiel wegen längerer Krankheit nicht an den Unterrichtsangeboten teilnehmen, so kann auf Antrag der Musikunterricht für diesen Zeitraum unterbrochen werden. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung. In diesem Fall entfällt die Entgeltspflicht für diesen Zeitraum.

**§ 6  
Rechnungsstellung**

Die Rechnungen der Musikschule werden grundsätzlich per E-Mail versendet. Auf Anfrage ist es möglich, einen Ausdruck der aktuellen Rechnung in der Geschäftsstelle abzuholen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.07.2016 außer Kraft.

[ in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2024 ]